



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzende des
Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Susanne Herold, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1381**

Ihr Schreiben vom
15.09.2010

Unser Zeichen
2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
25. Oktober 2010

**SSW-Gesetzentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BibIG) und zur
Änderung des Landespressegesetzes (Landtagsdrucksache 17/683);
hier: Anhörung**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Landesrechnungshof hält ein Bibliotheksgesetz für nicht erforderlich.

Artikel 9 Abs. 3 der Landesverfassung verpflichtet das Land und die Kommunen, u. a. das Büchereiwesen zu fördern. Der Gesetzentwurf konkretisiert insbesondere die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung des Büchereiwesens. Das Büchereiwesen wird damit zu einer Pflichtaufgabe erklärt, aus der sich Land und Kommunen nicht zurückziehen können.

Der Gesetzentwurf schreibt im Übrigen die bestehenden Verhältnisse fest. Das gilt insbesondere für die Aufgaben, die Strukturen und die Finanzierung der kommunalen Bibliotheken und des Büchereivereins. Es ist nicht zweckmäßig, in einem System, von dem Entwicklung und Anpassung erwartet werden, Strukturen gesetzlich festzuschreiben. Das gilt auch für den Anspruch auf Mindestförderung (§ 13 Abs. 3). Fest-

legungen dieser Art unterstützen weder bei den Geförderten noch beim Förderer eine sparsame oder wirtschaftliche Haushaltsführung.

Zudem belastet der Gesetzentwurf das Land gegenüber den kommunalen Trägern ungleich. Während das Land zu einer konkreten Mindestförderung verpflichtet wird, verpflichtet § 14 die Kommunen lediglich zu einer aufgabengerechten Finanzierung. Dabei besteht nach § 14 Abs. 2 wiederum ein Anspruch gegen das Land. Wann eine „aufgabengerechte Finanzierung“ gegeben ist, lässt der Gesetzentwurf offen. Auch § 15 hilft hier nicht weiter, da der in Abs. 1 genannte Finanzbedarf nach dem in Abs. 2 genannten Schlüssel gedeckelt wird. Es ist nicht sichergestellt, dass diese „Schlüsselzuweisung“ für eine aufgabengerechte Finanzierung ausreichend ist.

Für die übrigen Bibliotheken werden in Abschnitt 3 „Bibliothekssystem“ und Abschnitt 4 „Landesbibliothek“ zwar Aufgaben benannt. In Abschnitt 5 „Finanzierung“ werden diese aber anders als die kommunalen Bibliotheken und der Büchereiverein nicht mehr explizit erwähnt. Aus § 14 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 geht hervor, dass § 14 Abs. 1 nur für kommunale Träger öffentlicher Büchereien gelten kann. Für wissenschaftliche Bibliotheken sieht der Gesetzentwurf damit keine Finanzierungsmodalitäten vor. Dieses Gesetz würde im Rahmen der aktuellen Diskussion über die Schließung kultureller Einrichtungen zwar die Existenz der Landesbibliothek und anderer Bibliotheken garantieren, nicht aber deren aufgabengerechte Finanzierung.

Die Bibliotheken bleiben von der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Träger abhängig. Wenn Aufgaben und Strukturen von Bibliotheken umfangreich festgelegt werden, die Finanzausstattung seitens der Träger aber nicht gesichert ist, wäre damit weder den Bibliotheken noch den Nutzern gedient. Das gilt umso mehr, als die Nutzung öffentlicher Büchereien kostenfrei sein soll (§ 5 Abs. 3). Vielmehr besteht die Gefahr, dass das Vorhalten von Bibliotheken zum Selbstzweck wird. Das ist unwirtschaftlich

Mit den Ausgaben für das Büchereiwesen verfolgt die öffentliche Hand im Wesentlichen bildungs- und gesellschaftspolitische Ziele. Es gilt, die Bibliotheken und verbundenen Institutionen in diesen Politikfeldern so zu verorten, dass die Ziele durch freiwillige intensive Nutzung dieser Einrichtungen erreicht werden. Darauf sollte die öffentliche Förderung ausgerichtet sein. Der Einsatz öffentlicher Fördermittel für Bibliotheken ist umso wirtschaftlicher, je größer der Anteil der tatsächlichen Nutzer bezogen auf die Einwohnerzahl ist.

In diesem Sinne wird der Landesrechnungshof auch seine Stellungnahme zu der vorgelegten Neuauflage der Richtlinie „Förderung des Büchereiwesens“ abgeben. Es sei hier schon angemerkt, dass die derzeitige Förderpraxis weder mit dem Gesetz über den Kommunalen Finanzausgleich noch mit dem Haushaltsrecht in Einklang steht.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eggeling